OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153099/24/WP

Datum:
Linz, 31. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des W und der B B, beide vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ostermiething, vertreten durch x, vom 2. April 2021, GZ: Bau 5/B/2020, betreffend Versagung der Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 2021 und am 16. Februar 2022 (Fortsetzung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ostermiething vom 2. April 2021, GZ: Bau 5/B/2020, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Gemeinde Ostermiething zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 3. September 2020 beantragten die Beschwerdeführer (Bf) die Erteilung der Baubewilligung für die „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garage“ auf Grundstück Nr „x EZ x KG x“, dargestellt im Einreichplan des Planungsbüro P e.U. in x vom 3. September 2020, Plannummer EP-01ff, Projektnummer 2018-26 und beschrieben in der Baubeschreibung vom selben Tag [Antrag, Einreichplan, Baubeschreibung, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Am 12. November 2020 fand eine Sitzung des „Ortsbildbeirates für das Innviertel“ statt. In „Befund und Gutachten“ kam der Ortsbildbeirat zum Ergebnis, die „charakteristischen gestalterischen Merkmale des geplanten Bauvorhabens wurden jedoch nicht auf die harmonische bauliche Struktur der Umgebung abgestimmt, was für Durchschnittsbetrachterinnen bzw. Durchschnittsbetrachter deutlich wahrnehmbar wäre. Daher ist nach fachlicher Ansicht der ständigen Mitglieder des Ortsbildbeirates bei plangemäßer Ausführung eine gravierende Störung des Ortsbildes zu erwarten“ [Gutachten Ortsbildbeirat, ON3.9. des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Den Bf wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Ostermiething (belangte Behörde, bB) die beabsichtigte Versagung der Baubewilligung mitgeteilt und die Möglichkeit eingeräumt, eine Projektänderung vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit der Projektänderung machten die Bf keinen Gebrauch (Parteiengehör, ON3.10.; Stellungnahme, ON2.18. des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Mit Bescheid vom 2. April 2021 wies die bB den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung ab. Feststellungen zum Sachverhalt und eine Beweiswürdigung hinsichtlich des von der bB eingeholten Gutachtens lässt der Bescheid gänzlich vermissen. Die Begründung erschöpft sich in der Wiedergabe des bisherigen Verfahrensverlaufs, ohne dass diesen Ausführungen ein näherer Begründungswert entnommen werden könnte. Abschließend führt die bB aus, „aus diesen Gründen [war] Ihr Ansuchen nach der im Spruch genannten Gesetzesbestimmung ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen“ [Bescheid, ON2.20. des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der die Bf die Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend machen. Maßgeblich wenden sich die Bf gegen das Gutachten des „Ortsbildbeirates“, das aus ihrer Sicht weder schlüssig noch nachvollziehbar ist und

der Entscheidung nicht zugrunde gelegt hätte werden dürfen [Beschwerde, ON2.21 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3.1. Mit Schreiben vom 30. August 2021 beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen bautechnischen Amtssachverständigen (ASV) mit der Erstellung eines bautechnischen Gutachtens zur Frage der Störung des Ortsbildes durch das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben [ON3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.2. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 2021 erstattete der ASV sein Gutachten mündlich und wurde die schriftliche Fassung den Parteien im Rahmen der Verhandlung übergeben. Im Ergebnis kommt der ASV zum gutachterlichen Schluss, das Bauvorhaben widerspreche dem Ortsbild [Niederschrift, Tonbandprotokoll, Gutachten, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.3. Mit Eingabe vom 27. Dezember 2021 legten die Bf Änderungspläne zum Bauvorhaben vor [Einreichplan vom 27. Dezember 2021, Projekt Nr 2018-26, EP-01ff, Beilage zu ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.4. Mit Erledigung vom 29. Dezember 2021 beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den ASV mit der Ergänzung des bereits erstatteten Gutachtens im Hinblick auf die vorgenommene Projektänderung [Gutachtensauftrag, ON10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.5. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2021 legte die bB eine Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ostermiething, beschlossen am 13. Dezember 2021, kundgemacht durch Anschlag von 14. bis 30. Dezember 2021, vor, mit der ein Gebiet bestehend aus näher bezeichneten Grundstücken – ua aus dem verfahrensgegenständlichen Grundstück – zum Neuplanungsgebiet erklärt wird [Mitteilung, Urkundenvorlage, ON9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.6. Mit Erledigung vom 11. Februar 2022 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verfahrensparteien das bautechnische Gutachten (Ergänzung) vom 31. Jänner 2022 zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung [Parteiengehör, ON19 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.7. Am 16. Februar 2022 setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine öffentliche mündliche Verhandlung fort und erörterte der ASV im Rahmen

der Verhandlung sein schriftlich erstattetes Gutachten [Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON22 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Die Bf beabsichtigen die „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garage“ auf Grundstück Nr „x EZ x KG x“, dargestellt im Einreichplan des Planungsbüro P e.U. in x vom 3. September 2020, Plannummer EP-01ff, Projektnummer 2018-26 und beschrieben in der Baubeschreibung vom selben Tag [Antrag, Einreichplan, Baubeschreibung, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt], in der Fassung der Änderungspläne vom 27. Dezember 2021, Projekt Nr 2018-26, EP-01ff [Beilage zu ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Durch die Verwirklichung des (geänderten) Bauvorhabens kommt es zu keiner Störung des Orts- und Landschaftsbildes [Gutachten, ON17 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Der Antrag der Bf auf Erteilung der Baubewilligung wurde gestützt auf § 30 Abs 6 Oö. BauO 1994 abgewiesen; weder wurde seitens der bB ein bautechnisches Gutachten zur Frage der Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den bautechnischen Vorschriften eingeholt, noch den Nachbarn und sonst Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, zum Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Die Durchführung der obligatorischen Bauverhandlung entfiel gänzlich. Das Ermittlungsverfahren betreffend den Baubewilligungsantrag der Bf beschränkt sich auf die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme betreffend die Frage der Störung des Orts- und Landschaftsbildes [Bescheid, gesamter Akteninhalt des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Frage der Störung des Orts- und Landschaftsbildes wurde seitens des vom Verwaltungsgericht beigezogenen ASV schlüssig und nachvollziehbar beantwortet. Insofern die bB im Mangel an Kenntnis des ASV über das Gutachten des „Ortsbildbeirates“ einen Verfahrensmangel erblickt, ist auszuführen, dass sich die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens aus diesem selbst zu ergeben hat und seitens des Verwaltungsgerichts der ASV beauftragt wurde, unter eigenständiger Befundaufnahme ein Gutachten zu erstatten. Weder bildet das Gutachten des „Ortsbildbeirates“ eine wesentliche Befundgrundlage noch kommt diesem eine über ein Gutachten hinausgehende

Bedeutung zu. Im Übrigen beziehen sich die gutachterlichen Äußerungen des „Ortsbildbeirates“ auf einen anderen Planungsstand, weshalb schon aus diesem Grund ein Verfahrensmangel ausgeschlossen ist. Im Übrigen sind die Parteien den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb das Ergebnis des Gutachtens des ASV den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnte. Die übrigen Feststellungen beruhen auf dem Akteninhalt und wurden auch seitens der Parteien nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 30 Abs 6 Oö. BauO 1994 ist der Baubewilligungsantrag von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben
1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder
2. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht und eine Baubewilligung daher ohne Änderung des Bauvorhabens offensichtlich nicht erteilt werden kann.
[...] Vor der Abweisung des Baubewilligungsantrages ist das Parteiengehör zu wahren und, wenn eine Behebung des Mangels durch Änderung des Bauvorhabens möglich ist, dem Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit dazu zu geben.

1.2. Gemäß § 32 Abs 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde über jeden Baubewilligungsantrag nach § 28 eine mündliche Verhandlung (Bauverhandlung) gemäß den §§ 40 ff. AVG durchzuführen, der mindestens eine Bausachverständige oder ein Bausachverständiger beizuziehen ist, wenn der Antrag nicht gemäß § 30 zurückgewiesen oder abgewiesen wird. Die Bauverhandlung ist grundsätzlich an Ort und Stelle abzuhalten. Erweist sich dies allerdings für die Beurteilung des Bauvorhabens und allfälliger Nachbareinwendungen als nicht erforderlich oder im Krisen- oder Katastrophenfall als nicht möglich, kann die Verhandlung ausnahmsweise auch am Sitz der Behörde oder an dem Ort abgehalten werden, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Zur Bauverhandlung sind jedenfalls die Parteien (insbesondere der Bauwerber und die Nachbarn einschließlich jener Miteigentümer, die im Sinn des § 31 Abs. 2 als Nachbarn gelten) sowie die zuständige Straßenverwaltung, der Planverfasser und der Bauführer, wenn er bereits bestimmt ist, zu laden. Gemäß Abs 3 par cit ist bei der Bauverhandlung das Bauvorhaben eingehend zu erörtern und auf seine Übereinstimmung mit den maßgebenden Vorschriften zu überprüfen. Die

Baubehörde hat den Bauplan, der der Bauverhandlung zugrunde gelegen ist, zu kennzeichnen.

1.3. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

1.4. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.1. Da die bB den Baubewilligungsantrag bereits im Vorprüfungsverfahren abwies, kam es erst gar nicht zur Einleitung des eigentlichen Baubewilligungsverfahrens, im Rahmen dessen die Parteien und Beteiligten ihre Einwendungen erheben können, eine umfassende sachverständige Prüfung stattfindet und das Kernstück des Ermittlungsverfahrens, nämlich die (mündliche) Bauverhandlung unter Beiziehung aller bekannten Beteiligten, durchgeführt wird.

2.2. Fallbezogen liegt nunmehr aufgrund der Projektänderung ein Bauvorhaben vor, das im Einklang mit dem Orts- und Landschaftsbild steht, mit anderen Worten der Versagungsgrund des § 30 Abs 6 Oö. BauO 1994 bezogen auf die Störung des Orts- und Landschaftsbildes entfallen ist. Aufgrund der Beseitigung dieses Versagungsgrundes wäre nunmehr das „Hauptverfahren“ einzuleiten, eine vollständige Prüfung des Bauvorhabens anhand der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften vorzunehmen und die Bauverhandlung durchzuführen. Da sich das bisherige Ermittlungsverfahren der bB in der Prüfung einer allfälligen Störung des Orts- und Landschaftsbildes erschöpft hat, hat die bB im Lichte der höchstgerichtlichen Rsp lediglich ansatzweise ermittelt, was das Verwaltungsgericht zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache berechtigt. Die bB wird daher das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben in seiner geänderten Form auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen haben und – so kein (weiterer) Versagungsgrund gemäß § 30 Abs 6 Oö. BauO

1994 vorliegt – das „Hauptverfahren“ samt mündlicher Bauverhandlung durchzuführen haben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Anregung auf Verordnungsprüfung:

3.1. Gemäß § 37b Abs 1 OÖ. ROG 1994 kann der Gemeinderat durch Verordnung bestimmte Gebiete zu Neuplanungsgebieten erklären, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen oder geändert werden soll und dies im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich ist. Der Gemeinderat hat anlässlich der Verordnung die beabsichtigte Neuplanung, die Anlass für die Erklärung ist, in ihren Grundzügen zu umschreiben.

3.2. Gemäß Abs 2 par cit hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs 1 Z 4 Oö. BauO 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs 1 Oö. BauO 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. BauO 1994, sinngemäß.

3.3. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. ROG 1994 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist.

3.4. Nach der stRsp des Verfassungsgerichtshofes (zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung [§ 45 Abs 1 Oö. BauO 1994]) hat eine Neuplanungsgebietsverordnung die beabsichtigte Neuplanung in Grundzügen zu umschreiben (vgl etwa jüngst VfGH 22.9.2020, V 67/2019-11 mwN) und wird diesem Erfordernis insbesondere entsprochen, wenn „die für die Zielverwirklichung vorgesehenen Maßnahmen“ hinreichend dargestellt werden, die beabsichtigte Neuplanung in ihren Grundzügen hinlänglich umschrieben und „die dahinterstehenden Zielvorstellungen ausreichend deutlich gemacht“ werden [VfGH aaO).

3.5. Die Bf regen, insbesondere vor dem Hintergrund des verfassungsgesetzlichen Determinierungsgebots, an, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

die Neuplanungsgebietsverordnung dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorlegen. Die einschlägige Bestimmung (§ 3 der Neuplanungsgebietsverordnung) lautet wie folgt:

> *Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen werden soll, um eine geordnete Bebauung und damit eine geordnete Wohngebietsentwicklung zu gewährleisten. Insbesondere geht es um die allgemeinen baurechtlichen Festlegungen, Freiräume (Grüngürtel) zwischen den Wohngebäuden, um die Limitierung der Größe zukünftiger Bauvorhaben, die sich in Höhe, Geschoßflächenzahl und Anzahl der Wohneinheiten pro Objekt ausdrückt sowie um die Konzeption und Ausgestaltung der Zufahrten und Zufahrtsmöglichkeiten.*

Mit dieser Festlegung umschreibt/wiederholt die Neuplanungsgebietsverordnung zunächst („um eine geordnete Bebauung und damit eine geordnete Wohngebietsentwicklung zu gewährleisten“) die allgemeinen Ziele für die Erlassung eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs 1 Oö. ROG 1994: „hat […] Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung […] erforderlich ist.“). Im Besonderen („insbesondere“) werden sodann Festlegungen aufgezählt, die typischerweise Inhalt eines Bebauungsplanes sind [„Freiträume (Grüngürtel) zwischen den Wohngebäuden“ – vgl § 31 Abs 1 Z 3 Oö. ROG 1994: „Fluchtlinien“; „Limitierung der Größe zukünftiger Bauvorhaben, die sich in Höhe“ – vgl § 31 Abs 1 Z 4 Oö. ROG 1994: „Gebäudehöhe“; „Geschossflächenzahl“ - § 31 Abs 2 Z 2 iVm Abs 6 Oö. ROG 1994: „Geschossflächenzahl“; „Anzahl der Wohneinheiten pro Objekt“ – vgl § 31 Abs 2 Z 2 iVm Abs 6 Oö. ROG 1994: „Darüber hinaus kann das Maß der baulichen Nutzung insbesondere durch [die] Höchstzahl der in den Gebäuden zulässigen Wohneinheiten beschränkt werden“; „Konzeption und Ausgestaltung der Zufahrten und Zufahrtsmöglichkeiten“ - vgl § 31 Abs 1 Z 5 iVm Abs 2 Z 6 Oö. ROG 1994 „den Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen“, „Zu(Aus)gangs- und Zu(Aus)fahrtsverbote gegen bestimmte Verkehrsflächen“]. Mit anderen Worten erschöpft sich die zentrale Bestimmung der Neuplanungsgebietsverordnung in der Festlegung geplanter Regelungsinhalte. Eine Festlegung des (geplanten) Regelungsinhaltes findet weder konkret noch in Grundzügen statt. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Prüfung gemäß § 37b Abs 2 Oö. ROG 1994 muss daher schon am Fehlen einer in Grundzügen vorgesehenen Planung scheitern.

3.6. Zum Vorbringen der Bf betreffend nicht ausreichender Determinierung der Neuplanungsgebietsverordnung führt der Vertreter der bB im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus:

Der Verordnungstext kommt der im B-VG normierten Determinierungspflicht nach. Er entspricht nahezu wortgleich einer Verordnung, die vom VfGH in einem Verordnungsprüfungsverfahren im Jahr 2019 auf ihre ausreichende Determinierung geprüft wurde (V 43/2019). Demnach entspricht die vorgenommene Textierung einer hinreichenden Umschreibung der Grundzüge der Verordnung. Auch die dahinterstehende Zielvorstellung wurde ausreichend deutlich gemacht. Ob demnach eine Baubewilligung erteilt werden kann, hängt vom zu schaffenden Bebauungsplan ab. Die Rechtswirksamkeit der Neuplanungsgebietsverordnung steht jedenfalls der Erteilung einer Baubewilligung entgegen.

Da dem vorgelegten Verordnungsakt keine – über Allgemeinplätze hinausgehende – fachliche Auseinandersetzung mit der Problemstellung und den darauf basierenden Planungsabsichten zu entnehmen ist (die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren immer wieder erwähnte Strukturanalyse des Ortsplaners liegt einerseits dem Verordnungsakt nicht ein und bezieht sich andererseits – soweit ersichtlich – nicht auf das gesamte Planungsgebiet), beruht die Verordnung ausschließlich auf der Übernahme einer Textierung einer Neuplanungsgebietsverordnung aus einem beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemachten Verordnungsprüfungsverfahren. Inwiefern damit ein individueller Planungsakt der Gemeinde vorliegt, kann vor dem Hintergrund der Textierung und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rsp dahingestellt bleiben. Im Lichte der vom Vertreter der bB genannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen Mangel hinsichtlich des erforderlichen Determinierungsgrades der Neuplanungsgebietsverordnung erkennen, weshalb der Anregung auf Vorlage der Verordnung beim Verfassungsgerichtshof nicht entsprochen wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Da diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu bewerten ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil